

legenheiten erstreckte, liegt gleichfalls im Prinzip gegeben; es braucht für Heinrich II. nur an die ebenso allgemein bekannte Regelung der Gandersheimer, Merseburger und Bamberger Fragen und an die mehrfachen von ihm berufenen Synoden erinnert zu werden¹⁾.

Die Kirchenherrschaft des frühmittelalterlichen, vorgregorianischen Königs hat neben dem Staatskirchentum eine zweite Wurzel im Eigenkirchenrecht. Auch diese Seite seiner Hoheit wird von Heinrich II. weit über die Ottonen hinaus entwickelt, die Übertragung der eigenkirchenrechtlichen Auffassung auf das Verhältnis des Königs zu den Reichskirchen in ihrer Gesamtheit hat sich unter ihm erst eigentlich durchgesetzt²⁾. Am stärksten natürlich bei den kirchlichen Instituten, für die der Eigenherr in diesem Zeitalter ohnehin die Regel war: bei den Klöstern. Bei den Reichsklöstern nahm Heinrich die Befugnis, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht des Konventes die Äbte ein- und abzusetzen, mit der gleichen Selbstverständlichkeit in Anspruch wie das Recht, über das Kloostergut wie über anderes Reichsgut nach freiem Ermessen zu verfügen³⁾. Er hat häufig Abteien als ganze an Bischofskirchen übertragen, in besonderem Ausmaße an sein geliebtes Bamberg und scheute vor empfindlichen Eingriffen in den Besitz angesehener Reichsklöster nicht zurück, was uns vor allem für Hersfeld, Fulda, Reichenau und St. Maximin bezeugt ist. Die eingezogenen Güter wurden nicht bloß an andere Kirchen verliehen — so Murbacher Besitzungen an das Bistum Basel —, die Nachrichten über den Aderlaß St. Maximins ergeben auf alle Fälle, daß durch Zwangsbelehnungen auch weltliche Vasallen mit Kloostergut ausgestattet wurden: die Eingriffe hatten also, von der Kirche her gesehen, geradezu den Charakter von Entfremdungen,

¹⁾ Auch hierfür genügt der Hinweis auf Hauck 3, 410ff. und Holtzmann S. 427ff.; über die Synoden Hefele-Leclercq, *Histoire des Conciles* 4/2 (1911) 901ff., zur rechtsgeschichtlichen Seite M. Boye, *Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1056*, ZRG. Kan. Abt. 18 (1929) bes. 217ff.

²⁾ Die von Mayer, bes. S. 231f., herausgearbeitete, an sich sehr wichtige Differenzierung dieser Begriffe berührt unser spezielles Thema nicht wesentlich.

³⁾ Für den rechtsgeschichtlichen Aspekt immer noch grundlegend G. Matthaei, *Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II.* (Diss. Göttingen 1877); ferner Hauck 3, 449ff., die zusammenfassende Skizze bei E. Landers, *Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls d. Gr. bis zum Wormser Konkordat und ihr Verhältnis zu den Reformen* (1938) S. 35ff. und Mikoletzky S. 42ff.; zu dem Eingriff in Fulda K. Lübeck, *Arch. f. Kathol. Kirchenrecht* 119 (1939) 79ff.